

v09 / 23. April 2026  
v1.0 / offen

Version für die a.o. GV vom 8. Mai 2026 (Abstimmung zum Zusammenschluss)  
Finale Version nach der formellen Genehmigung durch die  
Kantone Appenzell I.Rh. und A.Rh.

**Zusammenschlussvertrag**  
**Korporation Elektra Obereg,**  
**Elektra-Korporation Reute-AR**  
**Elektra-Korporation Schachen-Reute**

*Die Mitglieder der Korporation Elektra Obereg, der Elektra-Korporation Reute-AR und der Elektra-Korporation Schachen-Reute beschliessen auf der Basis der jeweiligen Statuten den folgenden Zusammenschlussvertrag:*

**I. Allgemeines**

Art. 1

<sup>1</sup> Die Elektra Korporation Elektra Obereg, die Elektra-Korporation Reute-AR und die Elektra-Korporation Schachen-Reute vereinbaren, dass sie sich unter dem Dach der Korporation Elektra Obereg zur Korporation Elektra Obereg - Reute - Schachen (nachfolgend Elektra ORS benannt) zusammenschliessen. Zweck

<sup>2</sup> Die fusionierte Korporation ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft nach innerrhodischem Recht. Ihr Recht gelangt gemäss der «Interkantonale Vereinbarung über die Versorgung mit elektrischer Energie auch auf Bezüger im Kanton Appenzell A.Rh. zur Anwendung.

<sup>3</sup> Mit dem genehmigten Zusammenschluss werden die Elektra-Korporation Reute-AR und die Elektra-Korporation Schachen-Reute als juristische Personen aufgelöst, vorbehältlich der Bewilligung des Regierungsrates des Kantons Appenzell A.Rh.

Art. 2

<sup>1</sup> Dieser Vertrag regelt die Modalitäten und den Vollzug des Zusammenschlusses. Es werden geregelt: Inhalt des Vertrags

- a) die Fristen, der Ablauf und der Vollzug des Zusammenschlusses;
- b) die Grundzüge der Organisation der Elektra ORS nach dem Zusammenschluss;
- c) die Zuständigkeit für die Fortführung der hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Körperschaften;
- d) die Zuständigkeit für die Genehmigung der letzten Jahresrechnungen der vertragschliessenden Körperschaften.

Art. 3

Treuepflicht

<sup>1</sup> Die vertragschliessenden Körperschaften verpflichten sich, vor dem geplanten Zusammenschluss (1. Januar 2027) keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen.

<sup>2</sup> Die Behörden der vertragschliessenden Körperschaften verpflichten sich insbesondere, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse nur im gegenseitigen Einverständnis vorzunehmen.

<sup>3</sup> Sie informieren sich gegenseitig, bevor sie

- a) neue Aufgaben übernehmen;
- b) Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnisse ändern;
- c) erhebliche Investitionen tätigen.

**II. Termine, Zustandekommen und Vollzug**

Art. 4

Zustandekommen

<sup>1</sup> Die vertragsschliessenden Körperschaften legen ihren Mitgliedern an ihren Generalversammlungen gleichzeitig vor:

- a) den vorliegenden Zusammenschlussvertrag
- b) die Statuten und das Geschäftsreglement  
(im Folgenden zusammengefasst genannt Erlasse)

Art. 4bis

<sup>2</sup> Wird der Zusammenschlussvertrag von allen Körperschaften angenommen, ein Erlass oder beide aber von einer oder mehreren Körperschaften verworfen, legen die drei Körperschaften ihren Mitgliedern an einer nächsten Hauptversammlung eine überarbeitete Fassung jedes verworfenen Erlasses zur Genehmigung vor.

<sup>3</sup> Liegen zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses nicht genehmigte Erlasse vor, gelten ab diesem Zeitpunkt ausschliesslich die bestehenden Erlasse der vertragschliessenden Körperschaften, bis die neuen Erlasse durch die Mitglieder der neuen Korporation geregelt sind.

Art. 5

Zeitpunkt und Wirkung des Zusammenschlusses

<sup>1</sup> Ist der Vertrag zustande gekommen, tritt er auf 1. Januar 2027 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Grossen Rat von Appenzell I.Rh. und durch den Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh.

<sup>2</sup> Für alle Aspekte des Zusammenschlusses, speziell auch die Übertragung der Vermögenswerte, sind sinngemäss die Vorschriften des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung anwendbar.

<sup>3</sup> Auf den Zeitpunkt des rechtskräftigen Zusammenschlusses tritt die Elektra ORS die Rechtsnachfolge der vertragschliessenden Körperschaften an (Gesamtnachfolge, Universalsukzession).

<sup>4</sup> Das betrifft insbesondere die Vermögenswerte und die technischen Anlagen, die alle in die Elektra ORS übertragen werden.

<sup>5</sup> Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet die Elektra ORS gegenüber Dritten allein für die von den vertragschliessenden Körperschaften eingegangenen Verpflichtungen.

#### Art. 6

<sup>1</sup> Die bestehenden Verwaltungen der vertragschliessenden Körperschaften sorgen in der Zeit bis zum 31. Dezember 2026 für den Vollzug des vorliegenden Vertrages. Vollzug

<sup>2</sup> Sie sind insbesondere für die Einhaltung der vereinbarten Fristen verantwortlich und sorgen für die sachgerechte Information der Öffentlichkeit.

<sup>3</sup> Nach dem 31.12.2026 obliegt diese Aufgabe unter Vorbehalt des Artikels 11 dem Vorstand der Elektra ORS.

### III. Organisation nach dem Zusammenschluss

#### Art. 7

<sup>1</sup> Die Organe der Elektra ORS sind : Organisation

- a) die Hauptversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Kontrollstelle.

<sup>2</sup> Die Funktion, Aufgaben und Kompetenzen der Organe sind in den Erlassen geregelt

### IV. Organe und Personal

#### Art. 8

<sup>1</sup> Die Amtsdauer der bisherigen Verwaltungen endet am 31. Dezember 2026. Organe

<sup>2</sup> Der Vorstand der neuen Elektra ORS wird an der ersten Hauptversammlung in den ersten vier Monaten des Jahres 2027 gewählt.

#### Art. 9

<sup>1</sup> Der Zusammenschluss hat auf die bestehenden Anstellungsverhältnisse keine materiellen Auswirkungen. Personal

### V. Zuständigkeit zur Fortführung der hängigen Geschäfte

#### Art. 10

<sup>1</sup> In der Übergangsphase vom 1. Jan. 2027 bis zur ersten Hauptversammlung führen die bisherigen Verwaltungen der drei vertragschliessenden Körperschaften die neue Korporation gemeinschaftlich. Es gelten die Zuständigkeiten gemäss den Statuten und dem Geschäftsreglement der Elektra ORS. Hängige Geschäfte

<sup>2</sup> Bei Diskrepanzen zur Geschäftsführung entscheidet die Mehrheit der bisherigen Verwaltungen. Jede Verwaltung hat eine Stimme.

## VI. Jahresrechnung und Budget

### Art. 11

Genehmigung der letzten Rechnung <sup>1</sup> Die Prüfung der Jahresrechnungen 2026 der vertragschliessenden Körperschaften erfolgt durch die jeweils zuständigen bisherigen Kontrollstellen der vertragschliessenden Körperschaften.

<sup>2</sup> Die erste Hauptversammlung der Elektra ORS vom Frühling 2027 fasst über die Jahresrechnungen 2026 der vertragschliessenden Körperschaften Beschluss.

### Art. 12

Budget <sup>1</sup> Das Budget der Elektra ORS für das Jahr 2027 wird durch die bisherigen Vorstände der drei Korporationen gemeinsam vorbereitet .

<sup>2</sup> Die Mitglieder der neuen Elektra ORS genehmigen das Budget 2027 der neuen Organisation an der ersten HV im Frühjahr 2027.

## VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 13

Zustandekommen <sup>1</sup> Dieser Vertrag kommt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten der drei vertragschliessenden Körperschaften zum Tragen. Vorbehalten bleiben die Genehmigung durch den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh und den Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh., sowie die Genehmigung der Auflösung der Elektra-Korporation Reute-AR und der Elektra-Korporation Schachen-Reute durch den Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh.

### Art. 14

Anwendbares Recht <sup>1</sup> Bei Fehlen einer Regelung in diesem Vertrag gelten sinngemäss die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) über die einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR).

### Art. 15

Zuständigkeit bei Streitigkeiten <sup>1</sup> Für Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh. zuständig.

### Art. 16

Eintritt der Rechtswirkung <sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. in Kraft.

<sup>2</sup> Die aus diesem Vertrag folgenden Rechtspflichten unter den vertragschliessenden Körperschaften sind bereits mit dessen Annahme durch die Mitglieder verbindlich.

Art. 17

<sup>1</sup> Die Weitergeltung von Erlassen der vertragsschliessenden Körperschaften richtet sich nach den Statuten und dem Geschäftsreglement der Elektra ORS. Erlasse

<sup>2</sup> Massgebend ist die im Zeitpunkt der Annahme dieses Vertrags gültige Fassung der betreffenden Erlasse.

Zusammenschlussvertrag Korporation Elektra Obereggen - Reute - Schachen

Beschlossen durch die Mitglieder der Korporation Elektra Obereggen an der Abstimmung vom / an der HV vom am xx. ....	Beschlossen durch die Mitglieder der Elektra-Korporation Reute-AR an der Abstimmung vom / an der HV vom am xx. ....	Beschlossen durch die Mitglieder der Elektra-Korporation Schachen-Reute an der Abstimmung vom / an der HV vom am xx. ....
Namens der Korporation Elektra Obereggen	Namens der Elektra-Korporation Reute-AR	Namens der Elektra-Korporation Schachen-Reute
<b>Präsident</b>  Felix Eisenhut  <b>Aktuar</b>  Heinz Sonderegger	<b>Präsident</b>  Jakob Heierli  <b>Aktuar</b>  Kurt Sturzenegger	<b>Präsident</b>  Daniel Niederer  <b>Aktuarin</b>  Katja Rechsteiner

*Genehmigungsvermerk des Grossen Rates des Kantons Appenzell Innerrhoden*